

04.03.98

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG)

Punkt 30 der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 24 und Artikel 4 (§ 5 Abs. 1 und § 41 Abs. 3 StVollzG):

Artikel 1 Nr. 24 und Artikel 4 Satz 2 werden gestrichen.

Begründung:

1. § 5 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz kann derzeit nicht in Kraft gesetzt werden, weil dies erhebliche, mit der äußerst angespannten Haushaltssituation nicht vereinbare Kosten verursachen würde. Insbesondere bei der Erfassung der mitgebrachten Gegenstände der Neuzugänge sind die Vollzugsbediensteten, die in der Bekleidungskammer Dienst versehen, auf die Mitarbeit von Gefangenen als sogenannte Hausarbeiter angewiesen. Müßten diese Hausarbeiter durch Vollzugsbedienstete ersetzt werden, würde ein erheblicher Personalmehrbedarf entstehen. Dieser könnte

Ausgeliefert am
04. MRZ. 1998

mit den derzeit zur Verfügung stehenden Bediensteten nicht gedeckt werden, zumal die Personalsituation im Justizvollzug angesichts der steigenden Gefängnisszahlen ohnehin äußerst angespannt ist. In den 37 bayerischen Justizvollzugsanstalten würde das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 StVollzG einen Personalmehrbedarf von 44 Bediensteten auslösen; das entspricht bei Personaldurchschnittskosten von 61.000,- DM jährlichen Mehrkosten von 2,68 Mio. DM allein in Bayern.

2. § 41 Abs. 3 StVollzG kann nicht in Kraft gesetzt werden.

- Weitere Begründung wie BR-Drucks. 57/1/98
Ziff. 20 -